

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-086-1

öffentlich

1. Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung für den Bürgermeister

Einreicher: Bürgermeister	11.02.2011
Amt / Aktenzeichen: Bürgermeister / 00	Bearbeiter: Herr Gampe

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters den Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Herrn Frank Zimmermann, zum allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Sachverhalt

§ 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung regelt für den Fall der Nichtbesetzung der Stelle des Beigeordneten, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters den Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters benennt. § 12 Abs. 2 Hauptsatzung verweist ebenfalls auf § 56 III Brandenburgische Kommunalverfassung.

Diese Benennung ist gesetzlich vorgeschrieben und zwingend erforderlich für den Fall, dass kein Beigeordneter vorhanden ist!